

Aufstellung des Bebauungsplanes EFN 008 der Stadt Erfurt für das Gebiet Kalkreibe 1

Verfahrensbericht

1. Der Rat der Stadt Erfurt hat am 18.09.91 beschlossen, für das Gebiet Erfurt, Kalkreibe 1 einen Bebauungsplan EFN 008 gemäß §§ 2, 8 bis 10 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschuß Nr. 197/91)
2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes EFN 008 stimmen mit den Darstellungen im Rahmenplan zur Flächennutzung überein.
3. Die Planungsabsicht ist der Landesplanungsbehörde am 3.12.90 (für Vorhaben- und Erschließungsplan) und am 7.11.91 mitgeteilt worden.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, einschließlich der textlichen Festsetzungen, des Eigentümerverzeichnisses (Bodenordnung) und der Begründung wurde die

Fa. E.H. Heitkamp, Gesellschaft für allgemeines
Bauwesen m.b.H. und Co.KG

W-4600 Dortmund 18, Mengeder Str. 61

durch Vertrag Nr. 60-E5-002/91 (Vertrag Gewerbegebiet Kalkreibe) betraut.

In deren Auftrag arbeitet das

Ingenieurbüro Stapelmann & Bramey
Mühlenweg 28
5885 Schalke

5. Als Planungsunterlage wurde ein Katasterplan verwendet im Maßstab 1:1000.
Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.11.1991 überein. Dieses wurde vom Leiter des Katasteramtes am 13.01.1992 bestätigt.
6. Mit den Nachbargemeinden wurden Abstimmungen durchgeführt (Anlage 8.1 bis 8.4).
7. Eine Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB hat im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 03.12.1990 bis 15.01.91 stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung sind in die Planung einbezogen worden.

8. Die Träger öffentlicher Belange wurden bei der Planaufstellung gemäß § 4 BauGB beteiligt.
Die beteiligten Träger und deren Stellungnahmen zu dem Planentwurf sind in dieser Vorlage aufgeführt (Teil C) (Anlage 13).
9. Die textlichen Festlegungen zum Bebauungsplan enthalten die nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen der Bau-NVO zulässigen Festlegungen und sind dieser Vorlage als Teil B beigelegt. (Anlage 15.3)
10. Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil D) ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 15.4).
11. Der Rat der Stadt Erfurt hat den Entwurf gebilligt und die Auslegung der Planzeichnung mit Text und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.10.1991 beschlossen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss Nr. 248/91) (Anlage 9).
12. Vor der Auslegung ist der Planentwurf mit der Höheren Bauaufsichtsbehörde am 02.10.91 besprochen worden.
13. Die Auslegung des Planentwurfs bestehend aus Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung ist durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse "Thüringer Allgemeine" am 17.10.1991 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Stellungnahmen der gem. § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan Kalkreibe gelten für den Bebauungsplanentwurf EFN 008 Kalkreibe 1 weiter.
Die öffentliche Auslegung erfolgte im Informationszentrum des Magistrates Erfurt, Schlösserstr. 44 mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken innerhalb der Auslegungsfrist von jedermann dort oder beim Stadtplanungsamt vorgebracht werden können.

Beginn der öffentlichen Auslegung am Freitag, den 25.10.91.
Ende der öffentlichen Auslegung am Montag, den 25.11.91.

Öffnungszeiten des Informationszentrums:

Mo. 9.00 - 12.00	14.00 - 16.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00	14.00 - 18.00 Uhr
Mi. 9.00 - 12.00	14.00 - 16.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00	-

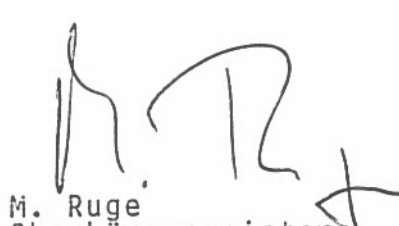
14. Vom Naturschutzamt Erfurt wurde eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die benannten Forderungen konnten erfüllt werden. (Anlage 14)
15. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vom Rat der Stadt Erfurt geprüft (Teil C).
Die Einsender werden vom Ergebnis der jeweiligen Entscheidung im Abwägungsverfahren informiert (Anlage 16.1).
16. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Anregungen und Bedenken sind dieser Vorlage mit einer begründeten Stellungnahme zu den einzelnen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken beigelegt (Anzahl 16) (Anlage 16.2).
17. Der Beschluß des Rates der Stadt Erfurt über den Bebauungsplan einschließlich zugehöriger textlicher Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung erfolgte am 15.01.1992 (Satzungsbeschluß Nr. 010/92).
18. Die Pläne und Unterlagen entsprechen nach Darstellung und Form den geltenden Vorschriften.
Die Urschriften und Ausfertigungen sind durch den Oberbürgermeister beurkundet.
19. Der Inhalt dieser Vorlage ist der Verfahrensübersicht zu entnehmen.
20. Gemäß § 33 BauGB wurden im Planbereich keine Genehmigungen erteilt.
Es wurde nach § 125 BauGB die Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen AZ.: 620/70/91/Z/125/E/ Erfurt am 06.02.1991 erteilt.

Aufgestellt:

Erfurt, den 28.01.1992

Magistrat der Stadt Erfurt


Dr. Saitz
Dezernat Bauverwaltung


M. Ruge
Oberbürgermeister



Teil B

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Kalkreibe 1 (EFN 008)1. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- 1.1. Jeder einzelne Gewerbebetrieb ist unter Berücksichtigung der Nachbarschaft auf seine Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Es sind Umweltverträglichkeitsprüfungen, Lärmimmissionsanalysen und Lärminderungspläne zu erarbeiten.
- 1.2. In den Gebietsteilen, die an Kleingärten angrenzen, sind bauliche Anlagen so auszubilden, daß Schallimmissionen aus dem Gebäudeinneren nur in zulässigem Umfang hinausdringen können.
- 1.3. Eine Wärmeversorgung des Gewerbegebietes durch Kohleverbrennung am Standort wird ausgeschlossen.

2. Grünordnerische Festlegungen

- 2.1. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
- 2.2. Oberirdische Stellplätze für KFZ sind einzugrünen und entsprechend der Grünsatzung der Stadt zu bepflanzen.
- 2.3. Mindestens 30 % der Wandflächen von mehr als 50 m² sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen (siehe Pkt. 4).
- 2.4. Unbefestigte Flächen, Rest- und Vorbehalteflächen sind mit Rasen, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder flächigen Pflanzungen zu begrünen.
- 2.5. Von Büro- und Personalräumen, Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Flachdächer sind zu begrünen oder zu bekiesen.
- 2.6. Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist innerhalb eines Jahres nach Errichten der Baukörper herzustellen.
- 2.7. Die Grünsatzung der Stadt vom 23.1.1991 ist einzuhalten.
- 2.8. Dächer von freistehenden Büro- und Verwaltungsgebäuden sind zu begrünen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 3.1. Eingriffe sind gemäß § 8 BNatG zu minimieren.
- 3.2. Wege, Hochflächen u.ä. dürfen nicht versiegelt werden. Zulässig sind z.B. weitfugige Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Flächen, auf denen mit Schadstoffen gearbeitet wird, eine Versiegelung erforderlich ist.
- 3.3. Das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung ist zu sammeln und im Gebiet zu verwenden.

4. Pflanzbindungen

- 4.1. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind zu pflanzen.
- 4.2. Für Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden.

4.2.1. Einzelbaumallee entlang zur Straße:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

4.2.2. Einzelbäume:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Esche (*Fraxinus exelsior*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)

4.2.3. Gehölzpflanzungen

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hartriegel (*Cornus mas*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißahorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schneeball (*Viburnum lantana*)

zusätzlich hochstämmige Obstbäume: Kirsche, Pflaume, Walnuß, Apfel, Birne.

4.2.4. Wandbegrünung

- Efeu (*Hedera helix*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* Veitschii)
- Blauregen (*Wisteria*)
- Clematis

4.3. Mindestanforderungen an das Pflanzgut:

Zweimal verpflanztes Material, Hochstämme/Einzelbäume
Stammumfang mind. 10 cm, bei Baumpflanzungen auf
Stellplätzen entsprechend der Grünsatzung 18-20 cm.

5. Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- 5.1. Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen sind von dem Gehweg im Abstand von 2 m gestattet. Dieser 2 m - Streifen ist mit Sträuchern zu bepflanzen, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen.
- 5.2. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig und in offener Form zu gestalten.
- 5.3. Der 2 m-Pflanzstreifen entlang der Gehwege verbleibt im Eigentum der Anlieger.

Teil D

Anlage 15.4

B e b a u u n g s p l a n für das Gewerbegebiet Kalkreibe
ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Erfurt von der Fa. Heit-
kamp, Dortmund, auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlus-
ses des Rates der Stadt Nr. 197/91 am 18.9.1991 entsprechend
§ 2 (1) BauGB vom 18.12.1986

B E G R Ü N D U N G

06. Nov. 1992

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt östlich des Erfurter Stadtzentrums hin-
ter dem Damm der Deutschen Reichsbahn, nördlich des Güter-
bahnhofes. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes
wird begrenzt:

im Osten und Süden:

- durch die Gleise der Deutschen Reichsbahn nach Sangerhau-
sen (Einschnitt) und Nordhausen sowie durch die Fernwärme-
leitung vom Heizwerk Ost nach Erfurt-Südost

im Westen:

- durch die vorhandene Kleingartenanlage "Geschwister
Scholl"

im Norden:

- von der Straße Kalkreibe und der nördlichen Begrenzung des
ehemaligen Staatsverlages bis Krämpferflurweg

Die Verbreiterung der Geschwister-Scholl-Straße erfordert
einen Eingriff in die Kleingartenanlage "Geschwister
Scholl".

2. Bisherige Nutzung

Der Standort ist derzeit erwerbsgärtnerisch mit Bewäs-
serungsanlagen und zum Teil kleingärtnerisch genutzt.

3. Planungsziel und städtebauliche Maßnahmen

3.1.

Der vorliegende Entwurf für einen Bebauungsplan soll die
Rechtsgrundlage für eine zügige und geordnete gewerbliche
und industrielle Besiedlung auf der Basis der Bestimmungen
des BauGB der Bundesrepublik Deutschland schaffen.

Das Gewerbegebiet Kalkreißer wurde als erstes einer Reihe von Gewerbegebieten zur Aufschließung ausgewählt, da hier der Anschluß der technischen Versorgungsanlagen und Leitungen an das vorhandene Leitungsnetz der Stadt vergleichsweise den geringsten Aufwand erfordert.

Außerdem befindet sich der größte Teil der vorhandenen Grundstücke in städtischem und kirchlichem Besitz, was für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse eine wesentliche Erleichterung und damit Beschleunigung des Besiedlungsprozesses bedeutet. Zur Unterstützung der Erschließung wurde beim Ministerium für Wissenschaft und Technik Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln gestellt.

Das gesamte Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 23 ha und verfolgt das Ziel der Ansiedlung einer größeren Anzahl von Bauwerbern mit einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 1.000 - 5.000 m², die zum Teil im Ratsbeschuß Nr. 63 vom 12.7.1990 bestätigt wurden. Entsprechend kleingliedrig mußte demzufolge das Erschließungssystem ausgelegt werden. Die Parzellierung ist im Bebauungsplan nicht eingetragen.

Die Amortisation der aufwendigen Erschließungsleistungen, die mit einem geschätzten Kostenumfang von 17 Mio DM allein in der inneren Erschließung veranschlagt werden, legt eine Entscheidung zur Aufgabe der Gartenanlage "Erdbeere II" (Bereich Kalkreißer) sowie einiger weiterer Privatgärten nahe. Ein weiterer Grund dazu ist die mit der Inanspruchnahme für Gewerbebetriebe zu schaffende Anzahl von Arbeitsplätzen auf dieser Fläche. Im Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung wird jedoch vorgeschlagen, die Gartenanlage "Erdbeere II" nicht in Anspruch zu nehmen, da die Stadt eine Entschädigung in Land nicht vornehmen kann. Um eine ausreichende Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche zu erreichen, können die Grenzwerte der BauNVO vom 23.1.1990 mit einer Grundflächenzahl von 0,2 ausgeschöpft werden. Die Geschosflächenzahl wird mit 1,6 festgelegt.

3.2. Umweltschutz

Trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung können Belästigungen durch Lärm, Staub, Gase und Gerüche nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Günstig auswirken werden sich in dieser Hinsicht die angestrebte Fernwärmeversorgung der Gebäude und eine umfassende Begrünung der öffentlichen Straßen durch ein Pflanzgebot für die an Straßen angrenzenden Grundstücksteile auf einer Breite von 5,0 m.

Gründe des Trinkwasserschutzes und des Klimas erfordern ebenfalls die Einhaltung eines möglichst hohen Freiflächenanteils. Dieser wird durch die Baugrenzen gesichert. Weiterhin ist der Umfang der befestigten Flächen auf ihre innerbetriebliche Notwendigkeit zu beschränken. Die konsequente Bepflanzung und Gestaltung dient außerdem dem Image des gesamten Gebietes und leistet einen Beitrag zu angenehmer Arbeitsplatzgestaltung. Die Konzeption erfordert die Erstellung eines Bepflanzungsplanes für das gesamte Baugebiet. Der Entwurf der Grünsatzung der Stadt ist dabei zugrunde zu legen.

Wege sollen mit wasserdurchlässigen Befestigungen versehen werden, jedoch ist eine konzentrierte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund nicht zuzulassen. Das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung ist zu sammeln und im Gebiet zu verwenden. Bei Nichteinhaltung der geforderten Begrünungsflächen entsprechend des Entwurfs der Grünsatzung sind Flachdächer als Ausgleich zu begrünen. Für Pflanzungen sind einheimische Gehölze zu verwenden.

3.3. Erschließung

3.3.1. Straße

Grundsätzliches Ziel ist die direkte Erschließung durch alle, für gewerbliche Flächen relevanten Verkehrsarten. Insbesondere sind die Belange des Individualverkehrs, des öffentlichen Nahverkehrs, des Fußgängers und Radfahrers zu berücksichtigen. Die äußere Erschließung führt bis zur Realisierung der Ostumgehung östlich des Azmannsdorfer Weges (die künftig eine Verbindung der Weimarischen Straße mit der Leipziger Straße östlich der Ringelbergsiedlung bringt) zu einer Mehrbelastung der Iderhoffstraße bis Thälmannstraße und darüber hinaus auch der Thälmannstraße selbst.

Eine weitere Anbindung an das westlich der Kalkrieße gelegene Gebiet im Zuge der Geschwister-Scholl-Straße sollte verkehrsorganisatorisch so gesteuert werden, daß die Verkehrsströme über die Straße "Am Alten Nordhäuser Bahnhof" zur Leipziger Straße gelenkt werden, um eine Belastung der Wohngebiete westlich der Halleschen Straße zu vermeiden. Eine Prognose für die Realisierung der Ostumgehung kann zur Zeit nicht erstellt werden. Im Baugebungsplan wird diese Verbindung berücksichtigt. Eine grundhafte Erneuerung der vorhandenen einspurigen Brücke im Verlauf der Geschwister-Scholl-Straße über den Reichsbahneinschnitt wird in diesem Zusammenhang nicht für zweckmäßig erachtet.

Im Baugebiet wird die Ausbildung von 2 Straßenkreuzungen als aufgeweitete Kreuzungen mit begrünter Mittelinsel mit folgenden Vorteilen vorgeschlagen:

- räumliche Fassung relativ kurzer Straßenabschnitte durch die begrünten Mittelinseln
- Erreichung einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit
- Nutzung der durch große Bordausrundungen entstehenden Kreuzungsfläche für eine Begrünung

Eine Verringerung der Durchlaßfähigkeit tritt dadurch nicht ein. Zur Reduzierung der Straßenfläche wurden zum Teil Stichstraßen vorgeschlagen.

3.3.2. Fuß- und Radwege

Für die Hauptachse Straße "Kalkreife" und deren Verbindung zur Geschwister-Scholl-Straße ist jeweils die einseitige Anordnung eines kombinierten Fuß- und Radweges vorgesehen. Die übrigen Straßen erhalten entsprechend ihrer zu erwartenden KFZ-Belastung keine gesonderten Fahrradwege. Alle Straßen erhalten einen beidseitigen Gehweg.

3.3.3. Ruhender Verkehr

Für den Besucherverkehr und für LKW wird einseitig an der Straße Kalkreife und in deren Verbindung zur Geschwister-Scholl-Straße ein Längsparkstreifen angeordnet, von einigen Baumstandorten begrenzt und unterbrochen. Die Nutzer der einzelnen noch zu parzellierenden Grundstücke haben den für ihren Betrieb erforderlichen Stellplatzbedarf auf ihrem Grundstück aufzunehmen.

3.3.4. Öffentlicher Nahverkehr

Eine Konzeption zur Nahverkehrserschließung liegt nicht vor.

3.3.5. Wasserversorgung

Der Wasserbedarf des Gewerbegebietes kann aus dem vorhandenen Leitungsnetz nicht gedeckt werden. Die zur Deckung notwendigen Planungen und Maßnahmen sind noch durch die Nordthüringer Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsgesellschaft zu ermitteln, auf der Basis bisher nicht exakt errechneter Bedarfswerte. Eine Verbindung der Leitung Iderhoffstraße über die Kalkreife zum Azmannsdorfer Weg und eine zusätzliche Einspeisung des Stadtnetzes aus der Gruppenwasserleitung DÜßleben werden jedoch als Voraussetzung für die Absicherung eines Maximalbedarfs von 100 Kubikmeter pro Tag von der NWA GmbH genannt.

3.3.6. Entwässerung

Die Ableitung der Abwässer ist in Abhängigkeit vom Befestigungsgrad der Bauflächen zu konzipieren. Anschlußpunkte sind die vorhandenen Kanäle in der Iderhoffstraße DN 600 und Geschwister-Scholl-Straße DN 600/900. Entlang des Bahndammes zwischen beiden genannten Straßen macht sich damit die Verlegung der Hauptleitung erforderlich. Diese setzt sich fort in der Hauptachse Straße Kalkreiß. Es wird eine Geländemodulation angestrebt, die eine Entwässerung in freiem Gefälle ermöglicht.

Bei einem hohen Grad der Oberflächenversiegelung, der vermieden werden sollte, ist die Erfordernis eines Regenrückhaltebeckens nicht auszuschließen. Ein Standort dafür wurde festgelegt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Grundstücksverhandlungen verändert werden.

3.3.7. Elektroenergieversorgung

Aus den vorhandenen 10 KV-Elt-Kabeln im Verlauf der Straße Kalkreiß kann voraussichtlich der Strombedarf gedeckt werden. Der Bau einiger Trafostationen wird erforderlich. Zur Inanspruchnahme der unter der 110 KV-Freileitung liegenden Bauflächen ist eine Umverlegung der Trasse an den südöstlichen Rand des Gebietes erforderlich.

3.3.8. Wärmeversorgung

Eine Fernwärmeversorgung des Baugebietes aus der bereits im Gebiet vorhandenen Versorgungsleitung 2 x DN 600 ist möglich und wird angestrebt. Eine Verbindungsstraße vom Kraftwerk Iderhoffstraße über die Kalkreiß zur Fernwärmeleitung Erfurt Südost ist im Baugebiet zu berücksichtigen. Eine Wärmeversorgung des Gewerbegebietes durch Kohleverbrennung am Standort wird ausgeschlossen.

3.3.9. Gasversorgung

Zur Beurteilung einer eventuell erforderlichen Umverlegung vorhandener Gasleitungen im Gebiet ist eine Erfassung des Bestandes erforderlich. Prinzipiell besteht aus diesen eine Versorgungsmöglichkeit. Es sind Stadt- und Erdgasleitungen vorhanden.

4. Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Die Sicherstellung der Flächen für Gemeinschaftsanlagen wird vorgenommen. Diese Flächen sollen nach Präzisierung der Planung Einrichtungen wie Gaststätten, Kindertagesstätten, Postamt, Bankfiliale oder auch Sporteinrichtungen aufnehmen können.

Auszug aus dem

Protokoll

über die 22. Sitzung des Rates der Stadt am 15. 01. 1992

Ort: Rathaus, Ratssitzungssaal
Tag: 15. 01. 92
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: 19.50 Uhr

Anwesende Ratsmitglieder: 194
Anwesende Gäste: 34

Leitung:
Präsident TOP 1-4, 6, Vor.-Nr.322/91, 361/91,
TOP 9-15, 19
Vizepräsident TOP 7, 16 - 17
Schriftführer: Frau Pfautsch

...
16. Satzungsbeschuß über den Bebauungsplan EFN 008 für das Gebiet
Kalkreiß 1

Die vom Magistrat eingereichte Vorlage 002/91 begründete der Baudezernent. Er wies in seinen Ausführungen darauf hin, daß der im Sitzungssaal aushängende Plan zum Bestandteil der Beschlußfassung gemacht wird, gleiches trifft zu auf die textliche Fassung zum Abwägungsverfahren.

Innerhalb der Stellungnahme der Fraktion SPD ging Herr Hennig auf den vorliegenden Änderungsantrag seiner Fraktion ein.

Zunächst stand o. g. Änderungsantrag zur offenen Abstimmung und wurde mehrheitlich angenommen.
Danach stand die ursprüngliche Vorlage mit den angegebenen Änderungen der SPD zur offenen Abstimmung und wurde mehrheitlich zum Beschluß erhoben.

Beschluß Nr. 10/92

Satzungsbeschuß über den Bebauungsplan EFN 008 für das Gebiet
Kalkreiß 1

01

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes EFN 008 vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Erfurt geprüft.

Die Anlage C beinhaltet diese Prüfungsergebnisse mit Begründung. Der Magistrat wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.

02

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt der Rat der Stadt Erfurt den Bebauungsplan EFN 008 für das Gebiet Kalkreißer 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

03

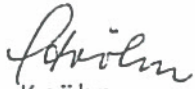
Die Begründung wird gebilligt.

04

Der Magistrat wird beauftragt, für den Bebauungsplan EFN 008 nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

. . .

Für die Richtigkeit:



Kröhn

Leiter des Büros des Präsidenten